



**Bericht zu den Einwendungen**

# **Strassenbauprojekt Waldschulweg und Kapfsteig**

Abschnitt Klusweg bis Biberlinstrasse

Bau Nr. 15129

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

# **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
<b>2</b>	<b>Einwendungen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>16</b>

# **1 Vorbemerkung**

## **1.1 Mitwirkung der Bevölkerung**

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt im Waldschulweg und Kapfsteig mit der geplanten Neugestaltung und Aufwertung der Oberfläche wurde vom 4. November 2022 bis 5. Dezember 2022 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 13 Eingaben mit total 62 Einwendungen eingegangen, davon 30 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (darunter Doppel- und Mehrfachnennungen). Von den somit eingegangen 32 (nachfolgend einzeln aufgeführten) Einwendungen werden 6 ganz und 5 teilweise berücksichtigt. 21 Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

## **1.2 Projektbeschreibung**

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Erneuerung des Strassenoberbaus
- Neugestaltung und Aufwertung des Waldschulwegs und des Knotenpunktes Kapfsteig, Rüben- und Klusweg als Begegnungszone
- Entsiegelung, Neuordnung und Reduktion der Blaue-Zone Parkplätze
- Umsetzung von hitzemindernden Massnahmen
- Neupflanzung von Strassenbäumen
- Anordnung von Grün- und Pflanzflächen und Sitzbänken
- Überprüfung und Optimierung des Regenwassermanagements
- Neubau und Anpassung von Werkleitungen

## 2 Einwendungen

### **Einwendung 1:**

Auf die Einführung von Begegnungszonen sei zu verzichten. Die Fussgängerverbindungen seien sicherer auszugestalten und die Trottoirs seien zu erhalten. Heute könnten Zufussgehende sicher auf dem Trottoir gehen und seien vor allem an den unübersichtlichen Ecken gut durch einen Randstein vom Verkehr geschützt. Speziell die heutige Situation an der Ecke Klusweg-Kapfsteig südlich der Liegenschaft Kapfsteig 61 mit der Trottoirmase sei gut und schütze die Zufussgehende.

Mit dem vorliegenden Projekt würden die heutigen baulichen Schutzvorkehrungen für Zufussgehende ersatzlos aufgehoben. Die Übersichtlichkeit und die Situation für Zufussgehende würden sich verschlechtern. Künftig verkehrten die Fahrzeuge im Rübenweg auf Höhe des geplanten Racks beim Kreuzen theoretisch direkt an der Hausecke und am Kellereingang der Liegenschaft Kapfsteig 56. Der Schutz würde nur noch aus der Signalisation einer Begegnungszone bestehen und es bestünden dann keine Ausweich- und Fluchtmöglichkeiten für Zufussgehende und insbesondere Kinder mehr.

### **Stellungnahme:**

Für die Umsetzung der Begegnungszone im Waldschulweg liegt ein Antrag der Anwohnenden vor. Mit dem vorliegenden Projekt wird die Begegnungszone mit baulichen Massnahmen umgesetzt. Innerhalb der Begegnungszone sind die Zufussgehenden vortrittsberechtigt und können die befestigten Flächen des öffentlichen Strassenraumes in gesamter Breite nutzen.

Der öffentliche Raum im Knotenpunkt Kapfsteig, Rüben- und Klusweg ist heute vollumfänglich versiegelt, die Fahrbahnflächen sind überdimensioniert und die Trottoirbreiten entsprechen nicht den Anforderungen. Auf Höhe der Gebäudeecke Kapfsteig 56 beträgt die Trottoirbreite heute unter einem Meter und ist damit deutlich untermässig. Die Fussgängerquerung im Kapfsteig vom westlichen Trottoir in Richtung Rübenweg weist heute mit einer Distanz von über 9,00 m eine sehr grosse Querungslänge auf. Die Blaue-Zone-Parkplätze am nordwestlichen Rand des Platzes schränken in der aktuellen Situation die Sichtverhältnisse für die am Trottoirrand stehenden Zufussgehenden an dieser Querungsstelle ein.

Im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS ist der Kapfsteig als historischer Verkehrsweg mit regionaler Bedeutung aufgeführt. Er stellt eine wichtige Fussverbindung zwischen der Forchstrasse und dem Zürichberg dar und ist im kommunalen Richtplan als Fusswegverbindung gekennzeichnet. Mit der Realisierung einer Begegnungszone werden die Anforderungen hinsichtlich der Verbesserungen für Zufussgehende umgesetzt. Die Grünflächen, Bäume und Bänke werten den Ort hinsichtlich der Aufenthaltsqualität auf und laden zum Verweilen in der Begegnungszone ein.

Die Verkehrsteilnehmenden sind in einer Begegnungszone zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Durch die Anordnung der Grünflächen im Platzbereich und die Übergänge von der Begegnungszone in die bestehenden Strassenquerschnitte mit einer Trennung von Fahrbahn und Trottoir sowie der Anordnung des geplanten Tempo-20-Racks werden die Fahrzeuge so geleitet, dass sie die Gebäudeecke und den Kellerzugang des Hauses Kapfsteig 56 und die Mauer des Hauses Kapfsteig 61 mit einem ausreichenden Abstand passieren.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 2:**

Die beiden Begegnungszonen im Waldschulweg und im Knoten Kapfsteig, Rüben- und Klusweg seien zu verbinden und auch im Kapfsteig vor der Rafaelschule sei eine Begegnungszone zu realisieren. Damit würde der Schilderwald und die Verwirrung bei den Verkehrsteilnehmenden verringert und die Sicherheit der Schüler\*innen, insbesondere im Zugangsbereich der Schule, erhöht. Der Verkehr würde verlangsamt und unterschiedliche Verkehrsteilnehmer\*innen könnten so nebeneinander bestehen.

### **Stellungnahme:**

Im Zuge der weiteren Projektierung wird die Erweiterung der Begegnungszone im Kapfsteig zwischen Waldschul- und Rübenweg geprüft.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung 3:**

Die Begegnungszone sei auch im gesamten Klusweg zwischen Biberlinstrasse und Kapfsteig zu realisieren.

### **Stellungnahme:**

Der Klusweg befindet sich nicht im Projektperimeter, wird damit nicht neu gestaltet und darum mit dem vorliegenden Projekt auch nicht als Begegnungszone signalisiert.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 4:**

Die Begegnungszone im Knoten Kapfsteig, Rüben- und Klusweg sei auch im Rübenweg bis auf Höhe des stark frequentierten Fusswegs zur Bushaltestelle Witikonerstrasse zu erweitern.

### **Stellungnahme:**

Der Strassenabschnitt befindet sich nicht im Projektperimeter und wird damit nicht neu gestaltet. Die Begegnungszone wird im Rübenweg erst ab dem Eingangsbereich in den neuen Platzbereich umgesetzt.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 5:**

Die grossflächige Pflasterung im Platzbereich sei eine Zumutung und es sei darauf zu verzichten. Diese sei unterhaltsintensiv, die Schneeäumung sei erschwert und führe zu einer erhöhten Lärmbelastung. Durch die Wasserdurchlässigkeit der Pflasterung dringe zusätzlich Wasser in das Erdreich ein, welches insbesondere am Haus Kapfsteig Nr. 56, welches im Inventar der Denkmalpflege gelistet ist, zu Schäden führen könne. Die Pflasterung verhindere das Befahren der Fläche mit dem Skateboard, Scootern oder Inline Skates und das Bemalen des Belags mit Kreide durch Kinder. Besser sei ein glatter Belag.

### **Stellungnahme:**

Zugunsten einer flexibleren Nutzbarkeit der Fläche wird im Zuge der weiteren Bearbeitung das Projekt angepasst und die Platzfläche wird mit einem Asphaltbelag befestigt.

Im Sinne der Strategie Stadtraum und Mobilität 2040 pflanzen wir Bäume und entsiegeln stadtweit Flächen, um die Verdunstung und Versickerung von Regenwasser möglichst vor Ort zu fördern. Dies wirkt sich hitzemindernd auf das Stadtklima aus, das Oberflächenwasser wird dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und die Kanalisation entlastet. Eine Gefahr für angrenzende Liegenschaften entsteht dadurch nicht.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung 6:**

Im Bereich des neuen Platzes im Knoten Kapfsteig, Rüben- und Klusweg sei auf die Anordnung neuer Sitzgelegenheiten zu verzichten. Im Kreuzungsbereich Biberlinstrasse/Klusweg habe es genügend Bänke und die vorgesehenen Sitzbänke im Waldschulweg böten eine bessere Aufenthaltsqualität.

### **Stellungnahme:**

Die geplanten Sitzbänke im Bereich des neuen Platzes sind ein elementarer Bestandteil der Umgestaltung der ehemals vollständig versiegelten Strassenfläche zu einem Begegnungs- und Erholungsort. Sie dienen sowohl den Anwohnenden als auch den Nutzenden der Fusswegverbindung zwischen der Forchstrasse und dem Zürichberg. Die Bänke im Knoten Biberlinstrasse und Klusweg liegen weit ab der Fusswegverbindung und die Sitzbänke im Waldschulweg stellen ein ergänzendes und kein alternatives Angebot dar.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 7:**

Die Anzahl der Sitzbänke sei auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Wenn überhaupt Sitzgelegenheiten notwendig seien, wären diese optimaler zu platzieren. Die Anwohnenden wünschten nachts Ruhe und ein allzu grosses Angebot an einladenden Sitzbänken führe dazu, dass hier nachts Partys veranstaltet würden und sich Menschen ansammelten. Bereits heute sei im angrenzenden Wald bei der Biberlinsburg und der Biberlinstrasse in Sommernächten Partybetrieb, der auf der Zugangsrouten über den Rübenweg Immissionen verursache. Wenn Sitzgelegenheiten vorgesehen seien, müssten auch Abfalleimer (mit Hundekotbeutel) eingeplant werden. An der Ecke Klusweg/Biberlinstrasse habe es bereits attraktive Sitzgelegenheiten, die auch kaum genutzt würden. Zusammen mit den projektierten Sitzbänken am Waldschulweg sei das Angebot an Sitzbänken viel zu gross. Sitzbänke müssten unterhalten werden und seien Vandalismus ausgesetzt.

### **Stellungnahme:**

Die geplanten Sitzbänke im Bereich des neuen Platzes sind ein elementarer Bestandteil der Umgestaltung der ehemals vollständig versiegelten Strassenfläche zu einem teilweise begrünten Begegnungs- und Erholungsort. Sie dienen sowohl den Anwohnenden als auch den Nutzenden der Fusswegverbindung zwischen der Forchstrasse und dem Zürichberg. Im Zuge der weiteren Projektierung ist die Anordnung von Abfalleimern vorgesehen. Der Unterhalt für die Bänke ist

## **Bericht zu den Einwendungen**

sichergestellt. Der öffentliche Raum ist für alle Menschen frei zugänglich und im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs nutzbar. Die Durchsetzung der vorgeschriebenen Nachtruhe obliegt der Stadtpolizei Zürich.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 8:**

Im Bereich des neuen Platzes im Knoten Kapfsteig, Rüben- und Klusweg sei anstelle einer Baumgruppe ein Basketballkorb zu montieren.

### **Stellungnahme:**

Auch bei Verzicht auf eine Baumgruppe würde der Platz lediglich für ein sehr kleines Spielfeld ausreichen. Die Spielfläche müsste zusätzlich asphaltiert werden und es könnten weniger Sitzbänke umgesetzt werden. Massnahmen zur Hitzeminderung mit der entsprechenden Entsiegelung und Begrünung sowie die Aufenthaltsqualität und eine flexible Nutzbarkeit des Raumes werden höher gewichtet als die fixe Montage eines Basketballkorbes. Die Anordnung eines Basketballkorbes im Bereich der grösseren asphaltierten Fläche im Einmündungsbereich Rübenweg/Kapfsteig wurde geprüft und aufgrund der Topografie verworfen. Es besteht für Private jedoch die Möglichkeit, innerhalb der Begegnungszone temporär mobile Spiel- und Sportgeräte an geeigneten Orten aufzustellen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 9:**

Im Knoten Rübenweg/Witikonstrasse sei ein Rechtsabbiegeverbot jeweils vom Rübenweg in die Witikonstrasse und von der Witikonstrasse in den Rübenweg umzusetzen. Das Rechtsabbiegen sei sowieso unübersichtlich und problematisch. Der Klusweg würde am Morgen und Abend als Umfahrung für den Klusplatz genutzt, wobei die Fahrzeuge teils mit 60km/h durch die Strasse rasen würden. Die Anwohnenden könnten via Biberlinstrasse ins Quartier einfahren und diese Lösung sei bereits vor einigen Jahren implementiert worden.

### **Stellungnahme:**

Der Knoten Witikonstrasse liegt ausserhalb des Projektperimeters. Durch die Einführung der Begegnungszone im Knoten Kapfsteig, Klus- und Rübenweg wird die Geschwindigkeit des motorisierten Individualverkehrs (MIV) verlangsamt und die Attraktivität der Umfahrung des Klusplatz für den MIV verringert.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 10:**

Es seien weniger Bäume vorzusehen. Aufgrund des sehr guten Baumbestands in den privaten Gärten sowie dem nahen Wald sei dieser Standort nicht so stark von Hitzestress betroffen.

### **Stellungnahme:**

Die Begrünung und Entsiegelung von öffentlichen Flächen wird seitens der Stadt Zürich gemäss der Strategie Stadtraum und Mobilität 2040 auch ausserhalb der Hitzeinseln und unabhängig von dem vorhandenen privaten Baumbestand angestrebt. Dies dient neben der Hitzeminderung durch

Beschattung der versiegelten Flächen auch der nachhaltigen Nutzung des Oberflächenwassers, welches in den entsiegelten Flächen versickern und über die Grünflächen und Bäume verdunsten kann. Damit wird das Oberflächenwasser dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt und die Kanalisation entlastet.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 11:**

Einige der Bäume stünden sehr nahe an der Fassade des Hauses Kapfsteig 56, welches im Inventar der Denkmalpflege aufgeführt sei. Die Bäume würden zur Verdeckung und Verschattung des Gebäudes führen, was zu Schäden an der Bausubstanz führen könne. Die Aussicht auf den Platz würde eingeschränkt.

### **Stellungnahme:**

Der Abstand der Kronen zu den Gebäuden gewährleistet die Luftzirkulation vor den Gebäuden. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist kein Konflikt zwischen der Platzgestaltung und dem inventarisierten Gebäude zu erkennen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 12:**

Einige Bäume stünden sehr dicht zusammen, sodass die Kronen sich überschneiden und die Bäume sich nicht gut entwickeln würden. Die Rabatten unter den Bäumen würden zu Hundever säuberungsflächen verkommen. Zudem seien Bäume unterhaltsintensiv (Laubabfall, Winterschnitt und Sicherheit).

### **Stellungnahme:**

Die Baumart wird so gewählt, dass sie für die Dichte der Anordnung geeignet ist und die Kronen ineinander wachsen können, ohne dass die Entwicklung der einzelnen Bäume beeinträchtigt wird. Die Pflege und der Unterhalt der Bäume wird seitens der Dienstabteilung Grün Stadt Zürich gewährleistet und die Strassenreinigung erfolgt wie üblich durch die Dienstabteilung ERZ Entsorgung + Recycling Zürich. Im weiteren Projektverlauf werden Abfalleimer mit Hundekotbeuteln eingeplant.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 13:**

Gemäss Leitungskataster kämen die Bäume vor den Gebäuden Kapfsteig 54 und 56 im Bereich einer Gasleitung zu liegen.

### **Stellungnahme:**

Im Bereich von Werkleitungen werden die Vorgaben der Leitungsbetreiber berücksichtigt und die Leitungen bei Bedarf mit einem Wurzelschutz versehen.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

**Einwendung 14:**

Auf die Anordnung von Bäumen und die damit einhergehende künstliche Verengung des Strassenraumes sei zu verzichten.

**Stellungnahme:**

In einer Begegnungszone ist die abschnittsweise Einengung des Strassenraumes explizit erwünscht, um die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen allen Verkehrsteilnehmenden zu fördern und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu reduzieren.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

**Einwendung 15:**

Aufgrund der Neupflanzung der Bäume müsse die Strassenbeschilderung umplaziert werden.

**Stellungnahme:**

Die Strassenbeschilderung wird bei Bedarf an die geänderten Anforderungen angepasst.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

**Einwendung 16:**

Es solle ein genug grosser Wendekreis gegenüber den Einfahrten im Waldschulweg gewährt werden. Das System «Verengungen der Einfahrten» liefe einer Begegnungszone entgegen, da Kinder und Zufussgehende so ständig in unübersichtliche Situationen geraten würden und ausweichen müssten. Die Bäume gegenüber der Garagenausfahrt Waldschulweg 19 seien zu versetzen oder zu streichen, um die Zufahrt zur schräg gelegenen Garage vom Waldschulweg 19 zu gewährleisten. Die Zufahrtsmöglichkeit sei aufgrund eines weiteren Parkplatzes auf dem Garagen-Vorplatz ausschliesslich schräg möglich.

**Stellungnahme:**

Um die Befahrbarkeit der Grundstückszufahrten im Waldschulweg zu ermöglichen, werden die gegenüberliegenden Baumrabatten im Zuge der weiteren Projektierung entweder verlegt oder die Breite der Baumrabatten werden zugunsten der befahrbaren Fläche innerhalb der Begegnungszone reduziert, sodass das Befahren der Grundstückszufahrten möglich ist. Die Zufussgehenden können den gesamten Strassenquerschnitt der Begegnungszone nutzen und sind vortrittsberechtigt.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

**Einwendung 17:**

Drei neue Bäume gegenüber der Garagenausfahrt Waldschulweg 21 sollten nicht hier gepflanzt werden. Die Fahrbahn solle auf die Nordseite des Waldschulwegs verlegt werden, da die Anwohnenden beim Verlassen des Grundstücks direkt auf die Fahrbahn treten würden.

**Stellungnahme:**

Die Baumrabatte gegenüber der Garagenausfahrt werden im Projekt nach Osten verschoben und um einen Baum reduziert, um die Befahrbarkeit der Garagenzufahrt und des Vorplatzes zu

gewährleisten. Der Waldschulweg wird zur Begegnungszone umgestaltet; somit gibt es keine vom Trottoir abgegrenzte Fahrbahn mehr. Die Zufussgehenden sind in der Begegnungszone vortrittsberechtigt. Die Anordnung der Baumrabatten entlang der Südseite des Waldschulwegs ist aufgrund der Lage der Werkleitungen nicht möglich.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **Einwendung 18:**

Die heutige Anzahl Parkplätze sei zu erhalten; auf den geplanten Abbau von Parkplätzen sei zu verzichten. Es seien zumindest mehr Blaue-Zone-Parkplätze zu erhalten. Für die Anrainer\*innen sei es teilweise schlicht unmöglich Parkplätze auf Privatgrund zu erstellen. Es sei deshalb für Besuchende, Handwerker\*innen, Gärtner\*innen, Hausärzte und Hausärztinnen usw. schwierig das Fahrzeug abzustellen, ohne eine Busse zu riskieren. Bereits heute nutzten Angestellte der Rafaelschule die Blaue Zone. Mit dem Erweiterungsbau der Rafaelschule verschärfe sich die Situation zusätzlich, da deren Mobilitätskonzept keine Parkplätze für Lehrer\*innen und weitere Angestellte vorsehe. Seit dem Abbau der Parkplätze an der Klusstrasse und am Höhenweg würden im Quartier die Blauen-Zone-Parkplätzen knapp und der Suchverkehr erhöht.

### **Stellungnahme:**

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (PBG) sieht vor, dass im Normalfall die Zahl der Fahrzeugabstellplätze so festgelegt werden soll, dass die Fahrzeuge der Benutzer\*innen einer Baute oder Anlage ausserhalb des öffentlichen Grundes aufgestellt werden können (§ 242 Abs. 2 PBG). Daraus folgt die Pflicht, Parkplätze auf Privatgrund zu realisieren (sog. Pflichtparkplätze). Die städtische Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung; PPV) regelt den Pflichtbedarf. Durch die Realisierung von Pflichtparkplätzen weitet sich das Parkplatzangebot auf Privatgrund stetig aus, sodass der Parkplatzbedarf zusehends auf Privatgrund abgedeckt werden kann. Ebendies ist im Bereich des Waldschulwegs und des Kapfsteigs bereits mit einigen neueren Überbauungen, die seit 1970 erstellt wurden und über Einstellhallen verfügen, geschehen und weitere grosse Überbauungen mit den entsprechenden Kapazitäten von Pflichtparkplätzen sind im Kapfsteig südlich des Kluswegs in der Bewilligungsphase. Grundsätzlich besteht weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkfelder und Blaue-Zone-Parkplätze) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Namentlich ist die Stadt nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümer\*innen sowie Gewerbetreibende und Schulen sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohner\*innen sowie für Beschäftigte und Besucher\*innen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Im Abwägungsprozess wurden die Aspekte der aktuellen Bestrebungen gemäss der Strategie Stadtraum und Mobilität 2040 zur Umsetzung von Massnahmen zur Hitzeminderung mit der entsprechenden Entsiegelung und Begrünung sowie die Qualität und Sicherheit der Velo- und Fussgängerverbindungen höher gewichtet als die Erhaltung von Parkplätzen.

Im weiteren Verlauf der Projektierung wird jedoch geprüft, ob die Anzahl der Blaue-Zone-Parkplätze geringfügig erhöht werden kann.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **Einwendung 19:**

Der Kapfsteig im Abschnitt Witikonerstrasse bis Klusweg sei sehr schmal und nur mit kleineren Fahrzeugen befahrbar.

Für Bauarbeiten auf den angrenzenden Grundstücken seien die beauftragten Unternehmen auf Umschlagflächen angewiesen. Die Parkplätze böten eine gute Möglichkeit, um Bau- und Erdmaterial umzuschlagen und das Material mit Pneu-ladern und Dumpfern über den Kapfsteig zu Mulden auf dem Rübenplatz zu transportieren. Zeitweise würden diese auch als Installationsplatz für Bauarbeiten am Kapfsteig, Klusweg und sogar der Witikonerstrasse (z. B. Belagsarbeiten in der Schlyfi) genutzt.

### **Stellungnahme:**

Die beiden Blaue-Zone Parkplätze im Platzbereich können auch zukünftig in Abstimmung mit der Stadt Zürich temporär als Umschlag- oder Installationsplatz genutzt werden.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 20:**

Das Projekt sei in Bezug auf die Erschliessung des Quartiers und die Rangiermöglichkeiten zu überarbeiten. Der Platz böte heute grosszügige Platzverhältnisse für diverse Nutzungen und diene als Tor zum Quartier. Die Zufahrt zum Kapfsteig und Klusweg mit grossen Fahrzeugen dürfe durch die Anordnung von Bäumen nicht zusätzlich erschwert werden. Um das Quartier zu unterhalten seien die Anwohnenden ab und zu auf Bauarbeiten und Transporte angewiesen. Die Route Rübenweg in den Klusweg solle auch künftig für grössere Transporte von beispielsweise Baumaterial, Baukräne oder Bohrgeräten für Erdwärmesonden passierbar bleiben. Die Doppelkurve erfordere eine ausreichende Schleppkurve für derartige Fahrzeuge. Die geplanten Bäume behinderten die Zufahrt zum Quartier mit grossen Fahrzeugen, wie sie ab und zu für Lieferungen und Bauarbeiten benötigt würden. Sie schränkten die Sicht ein und erschwerten das Manövrieren zusätzlich.

### **Stellungnahme:**

Die Zufahrt zum Quartier ist weiterhin für grössere Fahrzeuge möglich, die auch die angrenzenden Strassen im Quartier befahren können. Auch für die Einsatzfahrzeuge von Schutz und Rettung sowie die Entsorgungsfahrzeuge ist die Befahrbarkeit gewährleistet.

Sofern erforderlich, werden seitens des Tiefbauamts der Stadt Zürich auf Antrag Massnahmen ergriffen, die die Befahrbarkeit auch für grössere Fahrzeuge sicherstellen, z. B. Parkplatzsperrungen. Anlieferungen mit grösseren Fahrzeugen sind somit weiterhin möglich. Innerhalb von Begegnungszonen ist das kurzzeitige Halten für Anlieferungen gestattet, sofern der Verkehr nicht gehindert wird und daraus keine Gefahr für die Verkehrsteilnehmenden resultiert.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 21:**

Der Kapfsteig (Abschnitt Witikonerstrasse bis Klusweg) müsse weiterhin für Lieferanten, Zügelwagen, Rettungswagen, Feuerwehr sowie Heizöl- oder künftig Pelletslieferfahrzeuge

zugänglich bleiben.

### **Stellungnahme:**

Der Kapfsteig hat in diesem Abschnitt eine Breite von etwa 3,15 m. Das Lichtraumprofil wird stellenweise durch öffentliche Kandelaber eingeschränkt. Das Befahren mit grösseren Fahrzeugen ist bereits heute nur eingeschränkt möglich. An dieser Situation ändert sich mit dem vorliegenden Projekt nichts. Die Zufahrt über den Platz ist zwischen den Grünflächen weiterhin möglich.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 22:**

Es sei für Lieferdienste nach Möglichkeit eine Fläche für Güterumschlag vorzusehen.

### **Stellungnahme:**

Innerhalb von Begegnungszonen ist das kurzzeitige Halten, z. B. für Lieferdienste, erlaubt, sofern diese den Verkehr nicht behindern. Güterumschlagsflächen werden nicht ausgewiesen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 23:**

Die Fahrzeuge der Kehrriechtabfuhr sollten die Container am Kapfsteig (Nr. 48-50) weiterhin aufladen können. Dazu führe der Wagen jeweils rückwärts bis zur heutigen Pflasterung. Die Standorte für Entsorgungscontainer der Liegenschaften 48-50 befände sich seit kurzem in der Verkehrsfläche des Kapfsteiges. Die Garage und der Hof der Liegenschaft Klusweg 42 müssten auch weiterhin rückwärts mit Anhänger erreichbar bleiben.

### **Stellungnahme:**

Über die mindestens 5 m breite asphaltierte Fläche zwischen den Grünflächen ist die Zufahrt zur Garage und zum Hof der Liegenschaft Kapfsteig 42 auch mit dem vorliegenden Projekt weiterhin rückwärts mit einem Anhänger möglich. Ebenfalls ist die Befahrung mit den Entsorgungsfahrzeugen gewährleistet, um die Entsorgungscontainer der genannten Liegenschaften entleeren zu können.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung 24:**

Die beiden gezeichneten Parkplätze vor der Liegenschaft Kapfsteig 61 seien mit 1,90 m zu schmal und lägen zu nahe an der Hecke. Es sei bei der Anordnung an Mauern und Hecken ein grösserer Abstand vorzusehen.

### **Stellungnahme:**

Die Breite der Blaue-Zone Parkplätze von 1,90 m mit einem zusätzlichen Abstand von 0,30 m zu den Grundstücksgrenzen entspricht den Standards der Stadt Zürich. Die Grundeigentümer\*innen der Liegenschaften sind verpflichtet, die Hecken an den Grenzen zum öffentlichen Grund so zurückzuschneiden, dass sie nicht in den öffentlichen Grund hineinragen.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 25:**

Es seien geeignete Parkplätze für Wanderer und Wanderinnen oder Besuchende am Ende der Biberlinstrasse oder an anderer geeigneter Stelle zu schaffen, da der Kapfsteig Ausgangspunkt für mehrere interessante Wanderwege sei. Es sei daher vermehrt mit Ziel- und Suchverkehr zu rechnen. Die vier Parkplätze in der Begegnungszone beim Strassenkreuz Kapfsteig/Rübenweg seien deshalb beizubehalten oder zu ersetzen.

### **Stellungnahme:**

Innerhalb des Projektperimeters stehen keine Flächen für die Anordnung von zusätzlichen Parkplätzen für Wandernde zur Verfügung. Grundsätzlich ist es das Ziel der Stadt Zürich, den MIV zugunsten der Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu reduzieren. Der Kapfsteig ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen; die Erweiterung des Parkplatzangebotes ist auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 26:**

Die Haltestelle Schlyfi und die Treppe zwischen der Haltestelle und dem Rübenweg seien sehr dunkel und schlecht beleuchtet. Man solle diese besser beleuchten und den Weg zum Wald hin mehr absperren. Die Fussgängertreppe von der Bushaltestelle Schlyfi zum Rübenweg sei zu schmal, weise ein sehr grosses Quergefälle auf und münde am oberen Ende direkt an die Fahrbahn des Rübenwegs. Diese Mängel seien im Rahmen des vorliegenden Strassenbauprojekts zu beheben.

### **Stellungnahme:**

Die Bushaltestelle und die Treppe zwischen Schlyfi und Rübenweg liegen ausserhalb des Projektperimeters und sind darum nicht Gegenstand des vorliegenden Strassenbauprojekts.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 27:**

Das Fahrbahnteilstück des Kapfsteigs ab Einmündung des Rübenweges bis zum Waldschulweg sei nicht zu verschmälern, sondern zu verbreitern, aber nur zulasten der drei vorgesehenen Aussenparkplätze auf dem Grundstück der Rafaelschule (Kat.-Nr. HI 4738) und nicht zulasten der Anwohnergrundstücke West (Kat.-Nr. HI 2954 und HI 2955). Alternativ sei entlang der Rafaelschule ein Trottoir/Bankett für Zufussgehende zu erstellen. Der Begegnungsfall PW/PW sei regelmässig gefährlich, speziell dann, wenn noch Fahrradfahrende hinzukämen.

Die Erschliessung der Rafaelschule sei schon heute ungenügend. Es fehlten Parkplätze für die Besuchenden, die rund 40 Lehrkräfte, das Betriebspersonal sowie für die drei Schulbusse und für LKWs mit regelmässiger Anlieferung, insbesondere aber auch für die vielen Bringfahrten der Schüler\*innen durch Taxis oder Eltern.

### **Stellungnahme:**

Mit dem vorliegenden Projekt ist kein Landerwerb von privaten Flächen zur Verbreiterung der öffentlichen Strassenfläche vorgesehen. Im Zuge der weiteren Projektierung wird die Umsetzung einer Begegnungszone auch im Kapfsteig zwischen Waldschulweg und Rübenweg geprüft, sodass sichere Fusswegverbindungen auch entlang der Grenze zur Rafaelschule sichergestellt werden können.

In einer Begegnungszone ist die abschnittsweise Einengung des Strassenraumes explizit erwünscht, um die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen allen Verkehrsteilnehmenden zu fördern und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu reduzieren. Das Kreuzen der Verkehrsteilnehmenden ist nicht überall möglich.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 28:**

Die Planungs- und Ausführungsarbeiten des Projekts Begegnungszonen seien mit dem Bauvorhaben Erweiterung Rafaelschule zu koordinieren. Dabei sei dem sicheren Zugang zur Schule für die Schüler\*innen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ebenso müsse die Anlieferung auch während den Bauarbeiten gewährleistet sein.

### **Stellungnahme:**

Das Strassen- und Werkleitungsprojekt wird mit dem Bauvorhaben Erweiterung Rafaelschule im Zuge der weiteren Projektierungsschritte im Detail abgestimmt. Die Sicherheit des Zugangs für die Schulkinder wird auch während der Bauausführung bestmöglich sichergestellt.

*Die Einwendung wird berücksichtigt.*

### **Einwendung 29:**

Die Rampe am Anfang der Begegnungszone im Rübenweg sei zu verschieben (abwärts bis zur Treppe oder bergwärts bis zur Ecke Kapfsteig). Die Distanz zur Treppe (Rübenweg – Bushaltestelle) sei sehr kurz, so dass Zufussgehende dann noch häufiger auf der Fahrbahn der Tempo-30-Zone gingen. Zudem sei die Rampe direkt vor dem Schlafzimmer der Liegenschaft Kapfsteig 58, was nachts vermeidbaren Lärm verursache. Es sei auch zu berücksichtigen, dass eine solche Rampe im bestehenden Gefälle der Strasse nicht zu steil würde, damit sie auch im Winter bei Schnee und Eis kein Hindernis darstelle.

### **Stellungnahme:**

Die Rampe markiert den Übergang von Tempo 30 in die Begegnungszone. Die Rampe im Rübenweg wird an der vorgesehenen Position belassen, da sie hier den Beginn des platzartigen Bereichs markiert und der geplante Zugang zum Gelände der Rafaelschule somit noch im Bereich der Begegnungszone liegt. Die Rampenneigung wird im Rahmen der geltenden Normen so weit wie möglich reduziert.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 30:**

Auf den Einbau von Belagsrampen sei zu verzichten.

### **Stellungnahme:**

Die Belagsrampen erhöhen die Wahrnehmung des Wechsels des Temporegimes von Höchstgeschwindigkeit 30 km/h auf 20 km/h in der Begegnungszone. Zufussgehende erhalten in der Begegnungszone Vortrittsrecht vor allen anderen Verkehrsteilnehmenden. Zusammen mit der neuen Gestaltung des Platzbereichs mit Grünflächen, Bäumen und Bänken wirken die Rampen geschwindigkeitsreduzierend.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **Einwendung 31:**

Die Hecke der Liegenschaft am Klusweg 40 und 42 sei zu erhalten. Es handle sich um eine fast 100-jährige Hainbuchenhecke, die jeden Sommer auf die Grenze zurückgeschnitten würde und nicht durch Rückschnitt/Erziehung in der Lage verschoben werden könne.

### **Stellungnahme:**

Im Verlauf der weiteren Projektierung wird geprüft, in wie weit die Erneuerung der Stellplatten entlang der Grenze zu den Liegenschaften erforderlich ist. Die baulichen Eingriffe, die die bestehende Hecke beeinträchtigen könnten, werden auf ein erforderliches Minimum beschränkt.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **Einwendung 32:**

Die Einfahrtskurve Biberlinstrasse-Waldschulweg sei zu entschärfen. Der Grundstückzugang zur Liegenschaft Biberlinstrasse 38 sei unmittelbar an der Ecke Waldschulweg/Biberlinstrasse. Durch das heutige Trottoir sei dieser einigermassen geschützt vor den Autos, die die Biberlinstrasse hinauf und in den Waldschulweg abbiegen würden. Durch Anordnung eines Pollers oder Ähnliches, seien die Autos zu zwingen, einen grossen Radius zu fahren.

### **Stellungnahme:**

Mit dem Anschlussprojekt Nr. 15083 – Hofacker-, Biberlinstrasse und Klusweg wird in der Biberlinstrasse entlang der Grenze zu der Liegenschaft Biberlinstrasse 38 ein 1,50 m breiter Streifen markiert, der für Zufussgehende reserviert ist. Durch diese Massnahme wird der MIV so gelenkt, dass er den Grundstückszugang mit einem grösseren Abstand passiert. Zusätzlich wird in Verlängerung des Gehwegs in der Biberlinstrasse nördlich des Waldschulwegs im Einmündungsbereich eine Trottoirüberfahrt umgesetzt, die eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit des in den Waldschulweg einfahrenden MIVs bewirkt. Das Projekt wird dahingehend überarbeitet, dass das Rack und zwei Parkplätze entlang der Grenze zur Liegenschaft Biberlinstrasse 38 angeordnet werden. Dadurch werden die Fahrzeuge so geleitet, dass sie den Grundstückszugang mit ausreichendem Abstand passieren. Poller oder andere Ausstattungselemente sind nicht erforderlich.

*Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.*

### **3 Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 22.10.2024 vej

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

